

Am 2. Juni 1949 fand die erste Sitzung des so genannten „Eingabenausschusses“ statt. Die Bezeichnung „Petitionsausschuss“ erhielt der Ausschuss erst in der 6. Wahlperiode. In das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland war im Jahre 1949 mit Artikel 17 das Petitionsrecht als Grundrecht aufgenommen worden, das damit sowohl auf der Bundesebene als auch in den Ländern galt und gilt. Allerdings hatten die Abgeordneten in den jeweiligen Parlamenten keine eigenen Prüfmöglichkeiten; sie forderten deshalb eigene Rechercherechte.

In Nordrhein-Westfalen favorisierte die CDU-Landtagsfraktion, damals in der Opposition, nach skandinavischem Vorbild einen „Landesbeauftragten für Verwaltungskontrolle“, der neben dem Petitionsausschuss agieren sollte. Die Koalitionsfraktionen SPD und FDP bejahten demgegenüber größere Kontrollrechte für den Petitionsausschuss. Dieses Konzept wurde auch von der Konferenz der Landtagspräsidenten unterstützt. Widerstand kam von der Landesregierung. Sie machte den Vorschlag, dass der Petitionsausschuss erst dann einem Petition nachgehen solle, wenn der Beschwerdeführer alle förmlichen Mittel, das heißt faktisch alle Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bemüht habe. Die Koalitionsfraktionen im Landtag, sensibilisiert durch die so genannte „Klingelpützaffäre“ (einem Skandal in der Kölner Justizvollzugsanstalt), hielten dagegen und forderten nachdrücklich ein eigenes, unabhängiges Prüfungsrecht des Parlaments. Nachdem schließlich auch die CDU zustimmte, wurde mit der notwendigen, verfassungsändernden Zweidrittel-Mehrheit der Artikel 41a mit starken Kontrollrechten für den Petitionsausschuss in die Landesverfassung hineingeschrieben.

Ein Vorbild in Deutschland

Es ist nicht zu hoch gegriffen, wenn dies als herausragendes Ereignis der deutschen Parlamentsgeschichte bezeichnet wird. Denn der Petitionsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags erhielt unter anderem das Recht, Akten einzusehen, Sachverständige zuzuziehen und Zeugen anzuhören. Diese Befugnisse sind denen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ähnlich. Das nordrhein-westfälische Modell hatte damit Vorbildcharakter für spätere Regelungen im Deutschen Bundestag und anderen Landesparlamenten.

Artikel 41a machte den Petitionsausschuss darüber hinaus zu einem der wenigen Ausschüsse mit Verfassungsrang: Der Ausschuss und seine Rechte können also nur mit verfassungsändernder Mehrheit abgeschafft werden.

Hohe Erfolgsquote

In der täglichen Praxis hat Artikel 41a der Landesverfassung bis heute eine große Bedeutung. Rund 20 Prozent aller Eingaben an den Petitionsausschuss werden nicht nur im schriftlichen Verfahren bearbeitet, sondern mit den Möglichkeiten des Artikels 41a. Es ist heute ganz selbstverständlich, dass sich Abgeordnete direkt vor Ort gemeinsam mit Behörden und Antragstellern um Lösungen für Bürgerprobleme bemühen. Dies betrifft zum Beispiel Baustreitigkeiten, Angelegenheiten der sozialen Sicherung, Schulprobleme oder den Strafvollzug.

In der 13. Wahlperiode hat der Petitionsausschuss von zirka 23.000 Eingaben über 4.000 im Verfahren nach Artikel 41a erledigt. Die Erfolgsquote bei diesen Verfahren liegt deutlich höher (rund 34 Prozent) als im normalen Verfahren (rund 24 Prozent).

Auch in der laufenden Wahlperiode wird vom Instrumentarium des Artikels 41a reger Gebrauch gemacht (bis Ende 2008 waren es rund 2300 Verfahren). Dabei ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass die Abgeordneten immer häufiger die Rolle eines Vermittlers bzw. Mediators übernehmen und weniger die des „parlamentarischen Kontrolleurs“. Auf diese Weise dient die Arbeit im Petitionsausschuss wirkungsvoll dazu, Rechtsfrieden herzustellen. Und sie sorgt gleichzeitig dafür, dass das Parlament von den Menschen nicht als unnahbare, sondern als direkt helfende Institution wahrgenommen wird.

Franz Muschkiet